

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Görling-Str. 152 · 04277 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

Leipzig, den 25. Januar 2006

Verwaltungsstreitsachen **- 5 K 1749/04 -**
 - 5 K 104/05 -

NABU - Sachsen e.V. ./.. Freistaat Sachsen, vertreten durch Sächsisches Oberbergamt

beigeladen: Gerhard Rösl GmbH

wegen Planfeststellung Kiessandtagebau Taucha-Wachberg

hier: Nachtrag zur Klage vom 25.11.04 und zum Eilantrag vom 18.01.05;
zugleich Nachtrag zur Erwidering auf das Schreiben des Beklagten vom 28.04.05

A. Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasserregime

Im PFB (S. 35, Pkt. 8) heißt es zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser:

„Eine Gefährdung des Grundwassers ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen.“

Der Beklagte hat in seiner Klageerwidering vom 28.04.05 weiter vorgetragen (Bl. 8):

„Dem Aspekt des ‚verhältnismäßigen‘, d. h. möglichst schonenden Eingriffs (§ 19 Abs. 1 BNatSchG), wurde vorliegend - soweit ökonomisch vertretbar und ökologisch erfüllbar – in besonderer Weise Rechnung getragen:

a) Absehen vom Eingriff in das Grundwasserregime

Als einen wesentlichen Punkt zur Gewährleistung eines möglichst schonenden Eingriffs verzichtete der beigeladene Unternehmer unter Berücksichtigung der Einwendungen im Raumordnungsverfahren auf den Nassabbau, um einen Eingriff in das Grundwasserregime zu vermeiden. Wie die höhere Raumordnungsbehörde RP Leipzig im EÖT hervorhob, waren damit nicht nur Bedenken in wasserwirtschaftlicher Sicht ausgeräumt, sondern auch die Grundlagen für eine schnellere Rekultivierung bzw. Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushalts gelegt.

- EÖT v. 25.6.03, S. 32; Ordner 2, S. 356 -,

Tatsächlich besteht jedoch eine erhebliche Gefährdung, wenn auch nicht unmittelbar durch den Abbau selbst. Die Gefährdung geht vielmehr von dem einzubringenden Verfüllmaterial aus, dies trotz der im PFB in der Tabelle auf S. 18 festgelegten Schadstoffbelastungen, die „einzuhalten“ seien. Die festgelegten Schadstoffbelastungen werden in Konzentrationen (mg/kg = g/t) angegeben. Rechnet man diese auf die 2,2 Mio Tonnen vorgesehenen Verfüllmaterials hoch, ergeben sich bei Einhaltung der Werte Z1.2 (Boden unter der durchwurzelten Schicht) beträchtliche Ablagerungen grundwassergefährdender Stoffe:

- 6 t Cadmium,
- 6 t Thallium,
- 6 t Quecksilber
- 60 t Cyanide,
- 100 t Arsen,
- 400 t Chrom,
- 400 t Kupfer,
- 400 t Nickel,
- 600 t Blei,
- 1.000 t Zink.

Diese Schadstoffe sind nicht alle gleich bzw. überhaupt wasserlöslich. Etwa die Cyanide sind es jedoch im hohen Maß. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, daß etwa Cadmium und Quecksilber laut Beschluß 2455/2001/EC von EP und Ministerrat, vom 20.11.01 zu den „prioritäre gefährlichen Stoffen“ zählen. Nickel gehört danach zumindest zu den „prioritären Stoffen“. Gemäß Art. 16 Abs. 1 u. 8 EU-Wasserrahmenrichtlinie sollen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe reduziert wird.

Beweis: Liste der prioritären Stoffe im Bereich der Wasserpolitik; als Anlage **K37**

Im PFB finden sich nun keinerlei Festlegungen, wie mit Auswirkungen dieser möglichen Ablagerungsmengen gefährlicher Stoffe umzugehen ist. Insbesondere wird nichts dazu festgelegt, die die zu verfüllenden Massen gegenüber dem ungeschützten Grundwasser (Trinkwasserreservoir) abzudichten sind, weder an der Basis, noch an der Oberfläche.

Hinzu kommt, daß der PFB diesbezüglich auf einem völlig unzureichenden Kenntnisstand der tatsächlichen hydrogeologischen Situation im insgesamt 22 ha großen Plangebiet beruht.

Die zunächst vom Vorhabenträger vorgelegte Einschätzung der hydrologischen Situation durch die Fugro Consult GmbH ist unzureichend und in sich widersprüchlich. Die Aussagen beruhen auf nur einer stichprobenartigen Wasserstandsmessung an noch dazu nur zwei Meßstellen (GWM P 1/93 u. P1/2000) im gesamten Bewilligungsfeld. Dabei wurde Grundwasser zwischen 135 und 143 mNN angetroffen. Zutreffend wird festgestellt, daß aus zwei Meßstellen eigentlich kein (Hydro)Isohypsenplan erstellt werden kann. Trotzdem wurde auf Grundlage einer einzigen Stichtagsmessung am 28.08.01 dieser Plan erstellt (die dritte Meßstelle GWM 2 wurde als unbrauchbar eingestuft). Fachlich erforderlich wären Messungen in regelmäßigen Abständen an mindestens drei Meßpunkten gewesen.

Eine weitere hydrologische Einschätzung wurde im Auftrag des Ingenieurbüros Rascher und Klingenberg durchgeführt, das auch den Rahmenbetriebsplan erarbeitet hat. Im RBP wird die GWM 1/93, die laut Empfehlung von Fugro Consult in das spätere Monitoring-Programm einbezogen werden soll, als irrelevant eingeschätzt. Wegen der gleichbleibenden Wasserstände wird gefolgert, daß diese Meßstelle nicht im Grundwasserleiter 1 verfiltert ist. Das bedeutet, daß nicht nur eine, sondern mindestens zwei neue GWM für ein wirksames späteres Monitoring anzulegen wären. In der einzig zulässigen GWM 1/00 lagen die Grundwasserstände in der Zeit von April bis Dezember 2000 bei durchschnittlich 135,5 mNN. Es wird von einem Grundwasserspiegelgefälle im Bereich des Bewilligungsfeldes von 2-3 % ausgegangen. Da die GWM 1/00 am westlichen Rand des Gebietes liegt und damit auf der Abstromseite, wäre am mehr als 600 m entfernten östlichen Rand mit einem Grundwasserspiegel zu rechnen, der 12 bis 18 m höher liegen sollte, und damit die vorgesehene Grubensohle um mehrere Meter übersteigen würde. Selbst wenn man diese Zahlen als ggf. zu hoch ansehen möchte, wird in jedem Fall deutlich, daß die bisherigen

Aussagen zur Hydrogeologie im Bewilligungsfeld widersprüchlich und ohne solide Datengrundlage getroffen wurden.

Beweis: Umweltgruppe Taucha, Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren, 2001; als Anlage **K38**
Rahmenbetriebsplan S. 21, 27;
Stellungnahme der Grünen Liga Sachsen zur Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes (vom 12.09.02) vom 28.10.02; als Anlage **K36**

Der PFB leidet danach an einem weiteren Abwägungsmangel. Zunächst hätten mögliche Konflikte mit dem tatsächlichen Grundwasserpegel und eventuelle Belastungen und Gefährdungen des Grundwassers detailliert untersucht werden müssen und dann hätte entschieden werden müssen, ob das Vorhaben überhaupt wie beantragt umgesetzt werden kann oder unter welchen Auflagen. Hierbei ist u.a. fraglich, ob überhaupt das bislang zum Abbau im Trockenschnitt geplante Kiesvolumen förderbar ist.

Im Hinblick auf den derzeitigen mangelhaften Kenntnisstand zu den hydrogeologischen Verhältnissen im Vorhabengebiet dürfte der vorgelegte Rahmenbetriebsplan noch keine Planfeststellungsreife haben. Die weiteren Auswirkungen des Abbaus auf die Grundwasserströme und damit auf die weiteren Naturräume im Umfeld sind noch nicht abschätzbar. Dasselbe gilt für mögliche Belastungen mit schädlichen Stoffen.

Im Hinblick auf die aus heutiger Sicht geradezu unkalkulierbaren Auswirkungen auf das Grundwasser erscheint hier insbesondere auch die festgelegte Sicherheitsleistung von 130.000 € (PFB, S. 7) völlig unzureichend.

Hier ist u.a. auch darauf hinzuweisen, daß in Nachbarschaft zum geplanten Vorhaben, am Cradefelder Steinbruch gerade das Landratsamt mit diesen Problemen konfrontiert wurde. Auch hier kam es zu einer vorhersehbaren aber ungeregelt gebliebenen Lösung von Schadstoffen aus Verfüllmaterial durch Niederschlagswasser und nachfolgendem Eintrag ins Grundwasser.

Beweis: Leserbrief Dipl. Chemiker Dr. J. Dermietzel in: Delitzsch-Eilenburger Kreiszeitung vom 9./10.04.05; als Anlage **K35**

B. Wirtschaftliche Aspekte des Vorhabens und Sicherstellung der Nachmodellierung des Wachberges

a) Vorhaben Kiessandabbau Taucha-Wachberg

1. Im Ergebnis seiner geologischen Untersuchungen kommt das Ingenieurbüro Treviranus zu der Einschätzung, „daß der Kiessand von Taucha nur nach spezieller Aufbereitung als Baustoff einsetzbar sein wird“. Im Widerspruch dazu wird von dem Antragsteller im RBP davon ausgegangen, daß die Schmelzwassersande für die Absicherung des Leistungsumfanges optimal geeignet sind. Die sich daraus ergebenden Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des geplanten Abbaus erhöhen nicht nur das unternehmerische Risiko, sondern auch die Gefahr, daß das Vorhaben auf halbem Wege steckenbleibt.
2. Selbst wenn sich die Kiessande wirtschaftlich vermarkten lassen sollten, wird der Zeitplan des Abbaus sicher nicht von der technisch machbaren Abbauleistung, sondern vom tatsächlichen Bedarf bestimmt. Die geplante Abbauleistung von 10 bis 11 Jahren impliziert die Erwartung eines Tagesabsatzes von rund 1.000 t. Ungeklärt bleibt was geschieht, wenn der Absatz so weit hinter den Erwartungen zurückbleibt, daß die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nicht mehr gegeben ist.
3. Nach Abbau der Vorratsmenge bleibt ein Massendefizit von 1,3 Mio m³, das mit bergbaufremden Abfällen zum Zweck der Wiederherstellung der Oberfläche wieder aufgefüllt werden soll. Hier ist nicht gesichert, daß dieses Verfüllmaterial tatsächlich zur Verfügung steht. Es bestehen keine Sicherheiten dafür, daß nicht die später die öffentliche Hand ggf. für die Rekultivierung in Anspruch genommen wird.

4. Zur Aufnahme von Erdstoffen, Abbruchmaterial und anderer bergbaufremder Abfälle bietet sich auf der westlichen Seite des Pönitzer Weges die auflässige Tongrube der in Konkurs gegangenen Ziegelei Taucha an. An aufzufüllenden Hohlformen besteht demnach kein Mangel, wohl aber an geeignetem Material und vor allem an finanziellen Mitteln. Die Absichtserklärung zur Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftsform bleibt daher unabgesichert, solange sie nicht durch entsprechende finanzielle Rücklagen abgedeckt wird.

Beweis: Umweltgruppe Taucha, Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren, 2001;
als Anlage **K38**

a) Alternative Kiessandabbau Zschepplin

Wie bereits mit Schreiben vom 07.07.05 dargelegt, hat die Beigeladene im vergangenen Jahr den Erwerb eines Bewilligungsfeldes zum Kiesabbau in der Gemeinde Zschepplin, Landkreis Delitzsch betrieben. Laut PFB vom 29.07.03 zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes stehen dort auf 75,863 ha Grundfläche Kiesvorräte von 13,1 Mio Tonnen zur Verfügung, bei einer maximal auskiesbaren Fläche von 64,31 ha. Dies entspricht ca. 9,4 Mio Tonnen industriell nutzbarer Vorräte. Nach der bisherigen Produktion von 200.000 bis 500.000 Tonnen pro Jahr ist eine Laufzeit von 28 Jahren beginnend mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns im Jahre 1993 gegeben. Durch die zwischenzeitliche Einstellung des Abbaubetriebes wegen Insolvenz des bisherigen Betreibers im Jahre 2004, endet die Laufzeit damit im Jahre 2026, wenn im Laufe des Jahres 2006 der Betrieb wieder aufgenommen werden würde.

Damit ist nicht mehr ersichtlich, inwieweit die Beigeladene gerade auf das Abbauvorhaben Taucha-Wachberg angewiesen sein sollte.

Beweis: LVZ Delitzsch-Eilenburg vom 4.7.05; als Anlage **K34**
PFB vom 29.07.03 zum Vorhaben Kieswerk Zschepplin im Bewilligungsfeld Nr. 2368; als Anlage **K39**

RA Wolfram Günther